



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Ortsgeschichtlicher Verein Oerlikon, Archiv und Sammlung" besteht mit Sitz in Zürich-Oerlikon ein Verein nach Art 60 ff ZGB.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung kulturhistorischer Werte, - auch die des Alltäglichen.

Er sammelt Zeugnisse früheren und künftigen Oerlikoner Lebens in Form von Büchern, Fotos, schriftlichen Dokumenten, Exponaten (Gegenständen) und Anderem.

Der Verein unterstützt oder organisiert Ausstellungen zu Themen mit Bezug auf das Quartier Oerlikon und allenfalls auch seiner Umgebung. Dazu stellt er Dokumente und Exponate aus seinem Archiv und seiner Sammlung zur Verfügung.

Archiv und Sammlung sollen zu gewissen Zeiten, z. B. nach telefonischer Voranmeldung öffentlich zugänglich sein.

Mit Veröffentlichungen in der (Lokal-) Presse macht der Verein auf seine Aktivitäten aufmerksam, um dadurch von der Bevölkerung Archivmaterial zu erhalten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen von Gönnern oder die finanzielle Unterstützung durch die Behörden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung;

Der Vorstand;

Die Revisionsstelle.

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Semester statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budoets;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Ziff. 10. festgelegten Rahmens;
- Entlastung der Organe;
- Erlass von Reglementen;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Einsetzung von Kommissionen;
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die auf 2 Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung .

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

9. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

10. Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder beträgt Fr. 50.-, Ehepaar-/Partner-Mitgliedschaft Fr. 70.- für die Kollektivmitgliedschaft (Firmen, Vereine, Institutionen) Fr. 100.-. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages beschränkt.

Die jährliche Generalversammlung kann abweichende Jahresbeiträge beschliessen.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit der Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst, so wird Archiv und Sammlung dem Stadtarchiv von Zürich unentgeltlich überlassen.

Leihgaben werden vorgängig den Eigentümern zurückgegeben.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. November 2003 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident
Adolf Widmer

Der Aktuar
Werner Egli